

Deutscher Handballbund | Strobelallee 56 | D-44139 Dortmund

An die
EP-Mitglieder
Geschäftsstellen der
Verbände im DHB
Rechtswarte Bundessport
und Bundesgericht
Spielervermittler
- per E-Mail -

Reiner Witte | Vizepräsident Recht
Tel.: +49 4232 945116 | Fax +49 4232 945115
Email: reiner.witte@dhb.de

25.11.2007/k

Amtliche Bekanntmachung von DHB-Ordnungsänderung gem. § 52 der DHB-Satzung

Liebe Sportfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 24.11.2007 in Fulda nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Ordnungsänderung sowie Klarstellung beschlossen:

I. Spielordnung - Ordnungsänderung

§ 29 SpO Ausbildungskosten wird aufgehoben.

Für alle Vereinswechsel steht dem abgebenden Verein keine Ausbildungskostenentschädigung zu, sofern für den wechselnden Spieler noch keine Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt worden ist.

Die Änderung tritt am 24.11.2007 in Kraft.

II. Spielordnung - Klarstellung

Der Wille des Ordnungsgebers ist :

§ 38 Ziffer 2 SPO DHB ist wie folgt auszulegen und anzuwenden :

Die Zuordnung eines Spielers zu einer der genannten Altersklassen verändert sich nicht, wenn der Spieler in dem gesamten, dem Stichtag nach § 38 Ziffer 1 SpO folgenden Kalenderjahr sein laufendes Lebensjahr vollendet, wann immer dies geschieht.



GERRY WEBER



wüstenrot

Die Bahn

Dieses gilt auch für A-Jugendliche, die im ersten Kalender-Halbjahr nach dem Stichtag das 18. Lebensjahr vollenden. Sie bleiben A-Jugendliche auch für das im zweiten Kalender-Halbjahr beginnende Folge-Spieljahr, und sind daher auch gemäß § 38 Ziffer 3 SpO nach dem Jahreswechsel weiterhin als A-Jugendliche in ihrem bisherigen Verein für den Rest des Spieljahres spielberechtigt, auch wenn sie in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollenden.

Für die nachfolgenden Altersklassen gilt dies entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund



- Reiner Witte -
Vizepräsident Recht



GERRY WEBER



wüstenrot

Die Bahn 